

# **BVGer C-2209/2020 vom 24. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2209\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2209_2020)

FR: TAF C-2209/2020 du 24 mars 2021

IT: TAF C-2209/2020 del 24 marzo 2021

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]; Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 13. März 2020, mit der die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Verzugszinsen abgelehnt hat.

### **E. 2.2**

Nicht umstritten und vorliegend nicht Streitgegenstand sind die Verfügung vom 8. Januar 2020 mit dem Nachzahlungsbetrag von Fr. 64'035.- (Vorakten 81) und die Kinderrentenverfügung vom 8. Januar 2020 mit dem Nachzahlungsbetrag von Fr. 18'316.- (Vorakten 82). Ebenfalls unbestritten geblieben ist die Abrechnung vom 14. Februar 2020 (Vorakten 88), mit welcher vom Nachzahlungsbetrag von insgesamt Fr. 82'351.- (Fr. 64'035 + Fr. 18'316), der Betrag von Fr. 18'096.- für zu Unrecht bezogene Rentenleistungen während der Haft in Abzug gebracht und die Auszahlung des Restbetrags von Fr. 64'255.- in Aussicht gestellt wurde. Der Betrag von Fr. 64'255.- wurde zusammen mit der Invalidenrente 2020 in der Höhe von Fr. 1'839.- und der Kinderrenten März 2020 in der Höhe von Fr. 736.-, insgesamt Fr. 66'830.- (Vorakten 97), am 6. März 2020 (Vorakten 96/2) an den Beschwerdeführer überwiesen (vgl. Bst. A.e hiervor).

### **E. 2.3**

Im Rahmen ihrer Vernehmlassung (BVGer act. 7) anerkannte die Vorinstanz zwar den Verzugszinsanspruch des Beschwerdeführers und berechnete am 21. September 2020 (BVGer act. 11/1) einen Verzugszinsanspruch in der Höhe von Fr. 2'928.-, sie zog die angefochtene Verfügung jedoch nicht in Wiedererwägung (Art. 58 Abs. 1 VwVG), sondern beantragte die teilweise Guttheissung der Beschwerde.

#### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer seinerseits erklärte sich am 14. Oktober 2020 (BVGer act. 13) mit dem von der Vorinstanz berechneten Verzugszins in der Höhe von Fr. 2'928.- einverstanden und teilte dem Bundesverwaltungsgericht mit, die Beschwerde könne im Sinne einer teilweisen Anerkennung/Gutheissung abgeschrieben werden. Dieser Verfahrensausgang komme einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers gleich. Vor diesem Hintergrund sei dem Beschwerdeführer die vollständige Parteientschädigung zuzusprechen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht als Beschwerderückzug entgegenzunehmen, denn ein solcher müsste ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos erfolgen; andernfalls er unbeachtlich ist (Urteil des BVGer A-2913/2010 vom 8. September 2010 E. 3.1 m.H.).

#### **E. 2.5**

Aus dem Gesagten folgt, dass das Beschwerdeverfahren nicht abzuschreiben, sondern über die Höhe des Verzugszinses von Amtes wegen zu befinden ist. Die Höhe des Verzugszinses von Fr. 2'928.- ist als gemeinsamer Antrag der Parteien entgegenzunehmen. Nach dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; Thomas Häberli, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 48 zu Art. 62). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. E. 5.3.1 hiernach), kann die Verzugszinsberechnung der Vorinstanz nicht zum Entscheid erhoben werden, da sie teilweise unrichtig ist. Das Bundesverwaltungsgericht wird daher eigene Verzugszinsberechnungen vornehmen (vgl. E. 5.3.3 hiernach).

#### **E. 2.6**

Der angefochtenen Verfügung vom 13. März 2020 ging der Vorbescheid vom 15. Juli 2019 (Vorakten 66) voraus, worin dem Beschwerdeführer die Wiederausrichtung der IV-Rente ab März 2017 in Aussicht gestellt wurde, jedoch kein Verzugszins erwähnt war, wogegen der Beschwerdeführer telefonisch opponierte. Die Vorinstanz teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Februar 2020 (Vorakten 90) mit, auf den Verzugszins in einer separaten Verfügung zurückzukommen (vgl. Bst. A.f hiervor). Sie erliess am 13. März 2020 die angefochtene Verfügung ohne erneuten Vorbescheid. Der Anwendungsbereich des Vorbescheidverfahrens nach Art. 57a IVG beschränkt sich auf IV-spezifische Aspekte, hingegen nicht auf AHV-analoge Leistungselemente (vgl. Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 57a N. 2). Nachdem die Verfügungen vom 8. Januar 2020 betreffend die IV-spezifischen Aspekte, mithin die Wiederausrichtung der IV-Rente und Zahlung von Kinderrenten, in Rechtskraft erwachsen war (vgl. Bst. A.f hiervor), blieb einzig die Frage des Verzugszinses offen, also AHV-analoge Leistungselemente. In Bezug auf die Verfügung betreffend Verzugszinsen konnte die Vorinstanz folglich auf den (erneuten) Erlass eines Vorbescheids verzichten. Wenn kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden muss, sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs angemessene Formen zu suchen, welche sowohl die verfassungsmässigen Gehörsansprüche der Betroffenen als auch das ebenfalls verfassungsmässige Anliegen nach Erledigung innert angemessener Frist und dasjenige nach Verwaltungsökonomie erfüllen (BGE 134 V 97 E.

2.8.3). Der Beschwerdeführer konnte sich im Rahmen des Vorbescheids vom 15. Juli 2019 zur Sache äussern und teilte der Vorinstanz telefonisch mit, dass Verzugszinsen auszurichten seien. Der verfassungsrechtliche Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) wurde damit erfüllt, zumal er keinen Anspruch darauf gibt, zur vorgesehenen Erledigung Stellung zu nehmen (BGE 134 V 97 E. 2.8.2). Der Beschwerdeführer machte denn auch zu Recht keine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt auf den Kapverden. Gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Bst. c der Verordnung Nr. 883/2004 gilt in persönlicher und sachlicher Hinsicht diese Verordnung unter anderem für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für Leistungen bei Invalidität. Da der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger ist und in einem «Mitgliedstaat» (Schweiz) erwerbstätig war, gilt seit 1. Juni 2002 beziehungsweise seit 1. April 2012 zwischen der Schweiz und dem EU-Mitgliedstaat Deutschland (Heimatstaat des Beschwerdeführers) das Freizügigkeitsabkommen mit seinen Anhängen (Urteil des BVGer C-5051/2013 vom 13. Dezember 2017 E. 3.1.2). Mit dem Heimatstaat des Beschwerdeführers besteht demnach seit vielen Jahren eine zwischenstaatliche Vereinbarung. Hingegen besteht kein ratifiziertes Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den Kapverden, welches die Sozialversicherungsleistungen deutscher Staatsangehöriger regelt beziehungsweise koordiniert. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Entsprechend dem Grundsatz, dass die Nebensache der Hauptsache folgt, ist dieselbe Regelung für Verzugszinsen zu übernehmen. Das Vorliegen eines Verzugszinsanspruchs beurteilt sich auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C\_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4).

### **E. 3.2**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 13. März 2020 in Kraft standen, weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

### **E. 3.3**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 13. März 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben (echte Noven), sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

### **E. 4.1**

Nach Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.

#### **E. 4.2**

Bei einer Revision von Amtes wegen, welche die laufende Invalidenrente bestätigt, allenfalls nachdem die IV-Stelle die Rente zunächst herabgesetzt oder aufgehoben hat, beginnt die Frist von 24 Monaten (nach der Entstehung des Anspruchs) im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ATSG spätestens bei Einleitung des Revisionsverfahrens (BGE 140 V 558 E. 3.3 und 3.4).

#### **E. 4.3**

Die Verzugszinspflicht nach Art. 26 Abs. 2 ATSG beginnt 24 Monate nach Beginn der Rentenberechtigung bzw. nach Einleitung eines Revisionsverfahrens (BGE 140 V 55) als solcher für die gesamten bis anhin aufgelaufenen Leistungen, nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente (BGE 133 V 9 E. 3.6).

#### **E. 4.4**

Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 7 Abs. 1 ATSV [SR 830.11]). Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wird (Art. 7 Abs. 2 ATSV). Ist die Leistung nur teilweise verzugszinspflichtig, so ist der Verzugszins im Zeitpunkt der Nachzahlung auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten (Art. 7 Abs. 3 ATSV).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz schloss sich in ihrer Vernehmlassung vom 18. Juni 2020 (BVGer act. 7) der Ansicht des Beschwerdeführers (BVGer act. 1) an, wonach keine Mitwirkungspflichtverletzung vorliegt, welche der Verzugszinspflicht entgegenstehen würde. Das Bundesverwaltungsgericht sieht aufgrund der Rechts- und Aktenlage keinen Anlass, diesbezüglich von der übereinstimmenden Auffassung der Parteien abzuweichen.

#### **E. 5.2.1**

Ebenfalls einig sind sich die Parteien darüber, dass die Verzugszinspflicht grundsätzlich ab dem 1. März 2017 besteht, wobei die Vorinstanz darauf hinwies, dass zu berücksichtigen sei, dass mit dem Rentennachzahlungsbetrag von Fr. 82'351.- der Betrag von Fr. 18'096.- für zu Unrecht bezogene Renten während der Haft des Beschwerdeführers zu verrechnen und nur auf dem Restbetrag von Fr. 64'255.- Verzugszinsen geschuldet seien.

#### **E. 5.2.2**

Der Beschwerdeführer erklärte sich mit dem Verzugszins in der Höhe von Fr. 2'928.- einverstanden und folgte damit der Ansicht der Vorinstanz.

#### **E. 5.2.3**

Vorliegend sind die Verfügungen vom 8. Januar 2020 und die Abrechnung vom 14. Februar 2020 unangefochten in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. 2.2. hiervor). Folglich konnte die

Vorinstanz vom Rentennachzahlungsbetrag in der Höhe von Fr. 82'351.- den Betrag von Fr. 18'096.- für zu Unrecht bezogene Rentenleistungen des Beschwerdeführers während der Haft abziehen und musste nur den Betrag von Fr. 64'255.- an den Beschwerdeführer auszahlen.

#### **E. 5.2.4**

Dem Verzugszins kommt die Funktion eines Vorteilsausgleichs wegen verspäteter Zahlung der Hauptschuld zu (BGE 129 V 345 E. 4.2.1). Die Verzugszinsen bezwecken ausschliesslich den Zinsverlust des Gläubigers und den Zinsgewinn des Schuldners in pauschalierter Form auszugleichen und sind unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet (BGE 140 V 558 E. 3.3). Beim Beschwerdeführer ist nur in Bezug auf die zu spät bezahlten Fr. 64'255.- ein Zinsverlust entstanden. Das Bundesverwaltungsgericht geht folglich mit der Vorinstanz einig, dass vorliegend nur auf dem Betrag von Fr. 64'255.- Verzugszinsen geschuldet sind, wogegen der Beschwerdeführer zurecht denn auch nicht opponierte.

#### **E. 5.3.1**

Die Berechnungen der Vorinstanz (BVGer act. 11/1) sind nicht nachvollziehbar. Während die Vorinstanz zurecht vernehmlassungsweise vorbrachte, dass Verzugszinsen grundsätzlich ab März 2017 geschuldet seien (BVGer act. 7), berücksichtigte sie den Verzugszins in ihrer Berechnung erst ab März 2019. Den berechneten Verzugszins in der Höhe von Fr. 3'753.- für Fr. 82'351.- kürzte sie prozentual um den bereits entrichteten Betrag von Fr. 18'096.-, woraus ein Verzugszins von Fr. 2'928.- resultierte. Damit kürzte sie den Verzugszins mehrfach, indem sie ihn später berücksichtigte, mithin erst ab März 2019, und zudem eine prozentuale Kürzung vornahm.

#### **E. 5.3.2**

Art. 7 Abs. 3 ATSV sieht zwar vor, sofern die Leistung nur teilweise verzugszinspflichtig ist, der Verzugszins im Zeitpunkt der Nachzahlung auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten ist, jedoch greift Art. 7 Abs. 3 ATSV vorliegend nicht, denn effektiv ausbezahlt wurde nicht der gesamte Nachzahlungsbetrag von Fr. 82'351.-, sondern nur der um Fr. 18'096.- gekürzte Betrag von Fr. 64'255.-. Damit liegt kein Fall von Art. 7 Abs. 3 ATSV vor. Es sind auf dem gesamten Betrag von Fr. 64'255.- Verzugszinsen geschuldet. Eine prozentuale Kürzung, wie sie von der Vorinstanz in ihrer Berechnung vorgenommen wurde (BVGer act. 11/1), fällt damit ausser Betracht.

#### **E. 5.3.3**

Sachgerecht ist vorliegend, von den ab März 2017 geschuldeten Rentenleistungen fortlaufend die gemäss Vorinstanz zu Unrecht bezahlten Rentenbeträge in der Höhe von insgesamt Fr. 18'096.- abzuziehen und den Verzugszins ab dem Zeitpunkt zu berechnen, ab welchem dieser Betrag von Fr. 18'096.- erreicht ist. Von März 2017 bis Dezember 2017 betrug die monatliche Invalidenrente Fr. 1'824.-, womit die Monatsrenten März 2017 bis November 2017 vollständig und diejenige im Dezember 2017 im Umfang von Fr. 1'680.- abzuziehen sind, so dass für den Monat Dezember 2017 eine Restanz von Fr. 144.- (vgl. Tabelle 1)) resultiert. Ab Januar 2018 kam die Kinderrente zur Invalidenrente dazu, woraus sich ein monatlicher Betrag ab Januar 2018 von Fr. 2'553.- (vgl. Tabelle 2)) und ab Januar 2019 von Fr. 2'575.- (vgl. Tabelle 3)) ergab. Die Rentennachzahlung erfolgte vorliegend am 6. März 2020, womit der Verzugszins bis Ende März 2020 geschuldet ist, wobei der

Verzugszins im Monat März 2020 auf den Beträgen des Vormonats, Februar 2020, zu berechnen ist (vgl. E 4.4 hiervor). Hieraus ergibt sich die nachfolgende Berechnung (vgl. Tabelle auf Seite 12), welche sich auch versicherungsmathematisch darstellen lässt (vgl. Tabelle auf Seite 13). Die Berechnungen ergeben übereinstimmend einen Verzugszins von Fr. 4'038.-. Monat Rente Abzug für zu Unrecht ausbezahlte Renten monatliche Differenz Beträge kumuliert Zins 5% p.a. Zins kumuliert Mär 17 1824 -1824 0 Apr 17 1824 -1824 0 Mai 17 1824 -1824 0 Jun 17 1824 -1824 0 Jul 17 1824 -1824 0 Aug 17 1824 -1824 0 Sep 17 1824 -1824 0 Okt 17 1824 -1824 0 Nov 17 1824 -1824 0 Dez 17 1824 -1680 1441) 144 0.6 0.6 Jan 18 2553 25532) 2697 11.2375 11.8375 Feb 18 2553 2553 5250 21.875 33.7125 Mär 18 2553 2553 7803 32.5125 66.225 Apr 18 2553 2553 10356 43.15 109.375 Mai 18 2553 2553 12909 53.7875 163.1625 Jun 18 2553 2553 15462 64.425 227.5875 Jul 18 2553 2553 18015 75.0625 302.65 Aug 18 2553 2553 20568 85.7 388.35 Sep 18 2553 2553 23121 96.3375 484.6875 Okt 18 2553 2553 25674 106.975 591.6625 Nov 18 2553 2553 28227 117.6125 709.275 Dez 18 2553 2553 30780 128.25 837.525 Jan 19 2575 25753) 33355 138.979167 976.504167 Feb 19 2575 2575 35930 149.708333 1126.2125 Mär 19 2575 2575 38505 160.4375 1286.65 Apr 19 2575 2575 41080 171.166667 1457.81667 Mai 19 2575 2575 43655 181.895833 1639.7125 Jun 19 2575 2575 46230 192.625 1832.3375 Jul 19 2575 2575 48805 203.354167 2035.69167 Aug 19 2575 2575 51380 214.083333 2249.775 Sep 19 2575 2575 53955 224.8125 2474.5875 Okt 19 2575 2575 56530 235.541667 2710.12917 Nov 19 2575 2575 59105 246.270833 2956.4 Dez 19 2575 2575 61680 257 3213.4 Jan 20 2575 2575 64255 267.729167 3481.12917 Feb 20 2575 2575 66830 278.458333 3759.5875 Mär 20 2575 0 66830 278.458333 4038.04583

#### **E. 5.3.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass entgegen der angefochtenen Verfügung vom 13. März 2020 eine Verzugszinspflicht besteht. Auf den nachbezahlten Rentenbeträgen in der Höhe von Fr. 64'255.- hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 4'038.- zu entrichten.

#### **E. 6**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine etwaige Parteientschädigung.

##### **E. 6.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG), wobei das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Dem obsiegenden Beschwerdeführer sind keine Kosten aufzuerlegen und der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

##### **E. 6.2**

Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters oder der Vertreterin bemessen (Art. 10 Abs. 1 VGKE), wobei der Stundensatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Stundenansatz wird vorliegend auf Fr. 250.- festgesetzt. Der von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers geltend

gemachte Aufwand von 6,8 Stunden und die Auslagen im Umfang von Fr. 61.20 sind angemessen. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 1'761.20 zu entrichten (Honorar von Fr. 1'700.- [6,8 x 250] und Auslagen von Fr. 61.20; ohne Mehrwertsteuer, Art. 1 Abs. 2 Bst. a MWSTG [SR 641.20] i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.